



**Antrag auf Prüfung der Eignung zur Festanstellung einer  
Tagespflegeperson als Assistenzkraft gemäß Ziffer 1.1 der  
Richtlinie des StMAS vom 02.01.2020 (Az. V3/6511-1/521)  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.05.2023 (BayMBI Nr.215)**

<b>1. Bewerber*in</b>	
Nachname:	
Vorname:	
<b>2. Träger der Einrichtung:</b>	
Name:	
Straße: Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	E-Mail:
<b>3. Persönliche Eignung der Bewerber*in</b>	
<b>Der Träger bestätigt hiermit: (bitte ankreuzen)</b>	
<input type="checkbox"/> Einsichtnahme des Führungszeugnisses der o.g. Person gemäß § 72a SGB VIII	
<input type="checkbox"/> Kooperationsbereitschaft der Bewerber*in mit Erziehungsberechtigten und anderem Betreuungspersonal	
<input type="checkbox"/> Eignung der o.g. Person aufgrund ihrer/ seiner Persönlichkeit für den Einsatz als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung	
<b>4. Sachkompetenz der Bewerber*in</b>	
<input type="checkbox"/> gültige Pflegeerlaubnis (Nachweis erforderlich) Datum und Ausstellungsbehörde	
<input type="checkbox"/> Qualifikation zur Tagespflegeperson (Nachweis erforderlich)	
Umfang (Stundenanzahl) ausgestellt durch (Name, Anschrift, Datum):	
<b>5. Anlagen</b>	
<input type="checkbox"/> Kopie der gültigen Pflegeerlaubnis	
<input type="checkbox"/> Nachweis der Qualifikation als Tagespflegeperson (Kopie der Urkunde)	

6. Hinweis:

- Eine Assistenzkraft in einem Hort ist nicht förderfähig. Der Einsatz einer Assistenzkraft in einer altersgemischten Einrichtung, in der auch Hortkinder betreut werden, ist förderunschädlich.
- Die Assistenzkraft muss zusätzlich zu der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis erforderlichen Qualifizierung eine vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zertifizierte Qualifizierung mindestens im Umfang von 40 Stunden absolvieren und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen. Die Qualifizierung kann berufsbegleitend erfolgen und muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit Beginn der Festanstellung abgeschlossen werden.

(vgl. hierzu Richtlinie des StMAS vom 02.01.2020 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.05.2023 BayMBl Nr. 215)

**Bei Übersendung von personenbezogenen Daten setzen wir voraus, dass die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht.**

Name: .....  
(in Druckbuchstaben)

-----  
Datum und Unterschrift des Trägers